

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 10/72

Verkündet
am 26. September 1972

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:.....
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1972
in Berlin durch

Senatspräsident	Dr. H a u g -Vorsitzender-,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 4. November 1971 wird
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung
auch hinsichtlich des Anspruchs auf Rente wegen
Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen wird.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, zumindest aber wegen Berufsunfähigkeit. Seinen ursprünglichen Antrag, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 18. Mai 1960 ab. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) hob das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten auf und verurteilte diese dem Kläger vom 18. Mai 1960 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 3. Oktober 1968). Auf die Revision der Beklagten hat das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des LSG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen (Urteil vom 13. Februar 1969). Das LSG hat nach weiterer Beweiserhebung die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG hinsichtlich des Anspruchs auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als unzulässig verworfen, sie im übrigen zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zu zugelassen (Urteil vom 4. November 1971).

Der Kläger hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er beanstandet das Verfahren des Berufungsgerichts in mehrfacher Hinsicht.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 4. November 1971 mit dem ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

II

Die Revision des Klägers ist mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Berufung auch hinsichtlich des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zurückzuweisen ist.

Die Revision meint, das LSG habe die Vorschriften der §§ 116, 117, 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dadurch verletzt, daß es den Antrag des Klägers, die Sachverständigen Dr. M. [redacted] und Dr. B. [redacted] zur Erläuterung ihrer Gutachten zu laden, im Urteil abgelehnt habe. Damit sei dem Kläger das Recht, diesen Sachverständigen Fragen zu stellen, verweigert worden; zugleich habe das LSG die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten.

Diese Rüge greift nicht durch. Die Revision leitet ihre Bemängelung aus dem Umstand her, daß der Kläger durch seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des LSG am 4. November 1971 am Schluß dieser Sitzung beantragt hat, "die Sachverständigen Dr. M. [redacted] und Dr. B. [redacted] sowie die Zusatzgutachter Dr. R. [redacted] und S. [redacted] zur Erläuterung ihrer Gutachten zu einer mündlichen Verhandlung zu laden" (Blatt 431 Rückseite der LSG-Akten), das LSG diesen Antrag aber in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils folgendermaßen abgelehnt hat: "Eine Ladung der Sachverständigen Dr. M. [redacted] und Dr. P. [redacted] sowie der Zusatzgutachter Dr. R. [redacted] und S. [redacted] zu einer mündlichen Verhandlung zwecks Erläuterung ihrer Ansichten hat es nicht bedurft, da diese hinreichend in den schriftlichen Gutachten dargelegt und begründet worden sind, so daß ein derartiges Verfahren für eine hinreichend sichere Beweiswürdigung nicht erforderlich ist" (Seite 22 des angefochtenen Urteils). Da die von der Revision in ihrer Rüge gemeinten Gutachten des Dr. M. [redacted] und des Dr. B. [redacted] - sie spricht nicht mehr von den "Zusatzgutachtern" Dr. R. [redacted] und S. [redacted], so daß offen bleiben kann, ob diese überhaupt

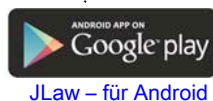


gerichtliche Sachverständige oder lediglich Hilfskräfte waren - schriftliche Gutachten waren (§§ 118 Abs. 1, 153 Abs. 1 SGG in Verbindung mit §§ 402, 411 der Zivilprozeßordnung - ZPO-), konnte das Berufungsgericht, wie das § 411 Abs. 3 ZPO regelt, das Erscheinen der Sachverständigen anordnen, damit sie ihre schriftlichen Gutachten erläuterten. Der offenbar vom Kläger als weiterer Hilfsantrag gemeinte, wenngleich nicht so gefaßte Antrag, die Sachverständigen zur Erläuterung der Gutachten zu einer mündlichen Verhandlung zu laden, kann einmal dahin ausgelegt werden, daß das LSG angeregt werden sollte, von der ihm durch die Vorschrift des § 411 Abs. 3 ZPO zustehenden Befugnis, die Sachverständigen ihre schriftlichen Gutachten im Termin erläutern zu lassen, von Amts wegen Gebrauch zu machen (vgl. BSG SozR Nr. 160 zu § 162 SGG, Blatt D a 47). Zum anderen kann der Hilfsantrag so verstanden werden, daß der Kläger den Sachverhalt noch nicht für hinreichend geklärt ansah und deshalb eine weitere Sachaufklärung gemäß § 103 SGG durch die mündliche Gutachtenerläuterung durch die Sachverständigen zu erreichen strebte. Bei beiden Wegen reicht es indes nicht aus, daß lediglich die Ladung der Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung beantragt wird. Zu der Absicht der Fragestellung, die sich aus dem Antrag ergibt, muß vielmehr hinzutreten, daß ferner die Richtung mitgeteilt wird, in der die beabsichtigten Fragen an den Sachverständigen den Sachverhalt weiter klären sollen (vgl. BSG, aaO. und die dortigen Nachweise). Dazu gibt weder die Sitzungsniederschrift noch das angefochtene Urteil einen Anhalt; es ist daher nicht ersichtlich, daß es im Rahmen des § 411 Abs. 3 ZPO ermessensfehlerhaft war, von der Ladung der Sachverständigen abzusehen. Ebenso wenig bestand für das LSG ohne näheren Anhalt ein Anlaß, die Sachverständigen aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) zu laden. Bei diesem Sachstand kann endlich entgegen der Auffassung der Revision keine Rede davon sein, das LSG habe insoweit die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten.



Die Revision kann auch nicht mit der Rüge durchdringen, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) dadurch verletzt, daß es keine neuen ärztlichen Sachverständigengutachten über den Allgemeinzustand und vor allem den Lungenbefund des Klägers eingeholt habe, wozu es nach Ansicht der Revision verpflichtet gewesen wäre, weil die Lungenbefunde bzw. -gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts über zehn Jahre alt gewesen seien. Diese Rüge scheitert bereits daran, daß sie nicht formgerecht ist. Nach der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG muß nämlich, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Revisionsbegründung außer der verletzten Rechtsnorm die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben. Dies hat die Revision nicht hinreichend beachtet. Der Umstand, daß Gutachten vor längerer Zeit erstattet worden sind und daß auf ältere Befunde zurückgegriffen wird, reicht insgesamt zur Begründung einer Rüge der mangelnden Sachaufklärung nicht aus. Die Revision hätte vielmehr Einzelheiten über einen gegenüber früher verschlechterten Allgemein- und Lungenbefund bezeichnen müssen, derentwegen die vermißte weitere Sachaufklärung nach Auffassung der Revision angezeigt gewesen wäre. Daran hat es aber die Revision fehlen lassen. Dies war um so mehr zu verlangen, als der Kläger selbst seit langem alle Beschwerden, die in den Bereich der Neurologie und Psychiatrie gehören, in den Vordergrund gerückt hat, die Befunde und Ergebnisse auch der letzten Gutachten des Dr. M. und des Dr. F. für eine Sachaufklärung, wie sie die Revision vermißt, aber keinen Anhalt boten.

Soweit die Revision ferner rügt, das LSG habe sich in den Urteilsgründen nicht mit "den verschiedenen medizinischen Sachverständigengutachten unter Einbeziehung der ärztlichen Gutachten" auseinandergesetzt, "die im Versorgungsrentenverfahren für das Landesverwaltungsamt Berlin (anlässlich der Zur-Ruhe-Setzung des Klägers als Beamter) sowie bei seiner Anerkennung als Schwerbeschädigter erstattet worden



sind", und insoweit § 128 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGG als verletzt ansieht, ist der Revision nicht zu folgen. Auch hier hat sie nämlich die bereits erwähnte Formvorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht hinreichend beachtet. Das Vorbringen ist zu allgemein gehalten. Es ist schon nicht zu erkennen, welche "verschiedenen medizinischen Sachverständigengutachten" gemeint sind; jede nähere Kennzeichnung der Gutachten "im Versorgungsrentenverfahren" und bei der Anerkennung des Klägers als Schwerbeschädigter fehlt. Die Rüge ist auch zu wenig präzise, um aus ihr etwas dafür entnehmen zu können, warum das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus gehalten gewesen wäre, sich mit den von der Revision gemeinten Sachverständigengutachten auseinanderzusetzen. Der Hinweis darauf, daß der Kläger "vor mehreren Jahren" als Beamter "dienstuntauglich" gewesen und deshalb in den Ruhestand versetzt worden sei und als Schwerbeschädigter anerkannt worden sei, reicht nicht aus, um die Rüge formgerecht zu machen.

Indes hat die Rüge Erfolg, das LSG hätte den in der Sitzung vom 4. November 1971 gestellten Antrag des Klägers, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern sachlich bescheiden müssen. Diese Entscheidung hat das LSG damit begründet, dem Kläger fehlte für sein Begehren nach Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels notwendige Beschwer. Es sei ihm durch das Urteil des SG nichts versagt worden, was er im ersten Rechtszug beantragt habe. Im erstinstanzlichen Verfahren habe er nur Rente wegen Berufsunfähigkeit begehrt. Darüber habe das SG entscheiden müssen und auch entschieden. Das Berufungsgericht hätte jedoch insoweit ebenfalls in der Sache selbst entscheiden müssen.



Das LSG hat in seinem - damals von der Beklagten mit der Revision angefochtenen - Urteil vom 3. Oktober 1968 sich mit der Auffassung der Beklagten auseinandergesetzt, das LSG sei nicht befugt, auch über den erst im Berufungsverfahren gestellten Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sachlich zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat in dem Antrag des Klägers, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, eine zulässige Klageerweiterung gesehen (§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG), weil sich der Streitgegenstand bzw. der Klagegrund nicht geändert habe; zum anderen hat es den Antrag deshalb für zulässig erklärt, weil eine in dem Antrag liegende Klageänderung jedenfalls sachdienlich sei (§ 99 Abs. 1 SGG). Zwar ist das Revisionsgericht in seinem Urteil vom 13. Februar 1969 auf die Frage der Zulässigkeit des erweiterten Anspruchs nicht ausdrücklich eingegangen. Diese Frage oblag jedoch seiner Prüfung von Amts wegen, da sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen in den Vorinstanzen auch ohne Rüge stets von Amts wegen von ihm geprüft werden müssen. Nur wenn sich in diesem Punkt gegenüber der Auffassung des LSG in seinem Urteil vom 3. Oktober 1968 Abweichungen ergeben hätten, wäre insoweit ein Ausspruch des Revisionsgerichts erforderlich gewesen. Da das nicht der Fall war, war für das LSG bei seiner neuen Entscheidung der Weg dafür versperrt, nunmehr den Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für unzulässig zu erklären. Es mußte vielmehr von seiner früheren und vom BSG nicht beanstandeten prozeßrechtlichen Grundlage ausgehen, daß das Begehren auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zulässig war. Dies ist die Folge davon, daß das LSG seiner neuen Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen hat (§ 170 Abs. 4 SGG).

Damit ist die Revision an sich statthaft. Sie ist jedoch nicht begründet, wenn zugunsten des Klägers angenommen wird, daß in dem Gesamtvorbringen der Revision, ohne dies ausdrücklich zu erwähnen, auch eine Rüge der Verletzung materiellen



Rechts liegt. Daß das LSG die Vorschrift des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unrichtig angewendet hat, ist nicht zu erkennen. Da der Kläger nach den Feststellungen des LSG seit Mai 1960 imstande ist, leichte bis mittelschwere Arbeiten vorwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen in der üblichen Arbeitszeit mit den gewöhnlichen Arbeitspausen zu leisten und daher nicht berufsunfähig ist, fehlt es bereits an der Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 1247 Abs. 2 RVO für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Nach den vorerwähnten Feststellungen kann der Kläger eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben; er kann bei seiner Leistungsfähigkeit auch mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen. Der Kläger hat daher schon deshalb keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 RVO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

